

§ 2 ID212096 (Brandenburg) — Bezeichnung und Vertretung des Sondervermögens

Gesetz über das Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Sondervermögen trägt den Namen "Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg (LWV)".
- (2) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.
- (3) Das Sondervermögen wird durch das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium vertreten. Die Verwaltung des Sondervermögens wird der Investitionsbank des Landes Brandenburg übertragen. Näheres regelt ein zu schließender Treuhandvertrag.
- (4) Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Potsdam.

Zitiervorschlag: § 2 ID212096 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ID212096/2>